



ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN

Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderates Hütschenhausen (01 RAT - 12/XII)

am Dienstag, 18. Juli 2023

im Sitzungssaal des Bürgerhauses Hütschenhausen

Sitzungsbeginn: **19:30 Uhr**

Sitzungsende: **20:30 Uhr**

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister

Matthias Mahl

1. Beigeordneter

Volker Nicolay

Beigeordneter

Andreas Huber

Achim Wätzold

Ratsmitglieder

Hans-Joachim Becker

Paul Feth

Sascha Gensinger-Hirsch

Stefan Höbel

Hermann Jung

Miriam Jung

Ottmar Jung

Carmen Junker-Mohr

Eugen Kempf

Ulrich Kohl

Tanja Kühn

Lars Kurz

David Nau

Dieter Reichow

Michael Schäfer

Uwe Schlicher

Volker Schneider

Ralph Straus

Axel Theobald

entschuldigt

entschuldigt
ab Tagesordnungspunkt 5

Schriftführer

Stefan Weisenauer

Gäste

Willi Maue

als Vertreter der Presse für die RHEINPFALZ sowie 2 Zuhörer

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Tagessordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Neubaubgebiet „Im Pferch“; hier: Vergabe der Leistungen zur Erstellung des Verkehrs- und Entwässerungskonzepts | 01/35/2023 |
| 2 | Neubaubgebiet „Im Pferch“; hier: Vergabe der Leistungen der Bauleitplanung | 01/32/2023 |
| 3 | Standortanalyse für eine neue Kindertagesstätte; hier: Honorarofferte Machbarkeitsstudie | 01/34/2023 |
| 4 | Naherholungspark Krämel – Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten | 01/36/2023 |
| 5 | Naherholungspark Krämel – Auftragsvergabe Lieferung und Montage Calisthenics Anlage | 01/37/2023 |
| 6 | Änderung der Stellplatzsatzung | 01/31/2023 |
| 7 | Antrag der SPD-Fraktion; hier: Nutzung gemeindeeigener Häuser zur Erzeugung von alternativer Energie | 01/29/2023 |
| 8 | Antrag der SPD-Fraktion; hier: Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen | 01/30/2023 |

Es wird in die Beratung eingetreten.

TOP 1: Neubaubgebiet „Im Pferch“; hier: Vergabe der Leistungen zur Erstellung des Verkehrs- und Entwässerungskonzepts

Sachverhalt:

Im Rahmen des Bauleitverfahrens „Im Pferch“ im Ortsteil Katzenbach ist als weiterer Fachbeitrag ein Verkehrs- und Entwässerungskonzept zu beauftragen, das wiederum die Grundlage für die weitere Erschließungsplanung nach Satzungsbeschluss ist und durch das eine genehmigungsfähige Entwässerungsplanung für das Baugebiet nachgewiesen werden kann. Im Leistungsumfang sollen Varianten, soweit dies sinnvoll und möglich ist, aufgezeigt werden und einander vergleichend mit Empfehlung einer Zielvariante gegenübergestellt werden. Für die Varianten werden Grobkostenschätzungen erstellt, die neben Investitionskosten auch Betrieb und Unterhaltung im Maßstab einer Machbarkeitsstudie beleuchten.

Die Verwaltung hat für diese Leistungen das Büro Obermeyer Infrastruktur aus Kaiserslautern angefragt, das sie für insgesamt 1.1.639,09 € brutto inklusive 5% Nebenkosten anbietet. Das Angebot umfasst die nötige Ortsbegehung und Abstimmungen sowie die Lieferung der Unterlagen in jeweils einer Ausfertigung analog und digital.

Der Verwaltung ist das Büro Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co.KG aus Kaiserslautern als zuverlässiges und kompetentes Büro bekannt. Sie empfiehlt deshalb, dem Büro Obermeyer den Auftrag für die Leistungen zur Erstellung eines Verkehrs- und Entwässerungskonzepts zum angebotenen Honorar von 1.1.639,09 € inkl. 5% Nebenkosten zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hüttschenhausen beschließt, dem Büro Obermeyer, Infrastruktur GmbH & Co.KG, Brüsseler Str. 5, 67657 Kaiserslautern, den Auftrag für die Leistungen zur Erstellung eines Verkehrs- und Entwässerungskonzepts zum angebotenen Honorar von 1.639,09 € inkl. 5% Nebenkosten zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 18
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 2: Neubaugebiet „Im Pferch“; hier: Vergabe der Leistungen der Bauleitplanung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hüttschenhausen beabsichtigt, im Ortsteil Katzenbach ein neues Baugebiet zu erschließen. Bereits 2001 wurde ein erster Rechtsplanentwurf erstellt, der jedoch nicht weitergeführt wurde und dessen Plangebiet nun auch verkleinert werden soll. Die Größe des aktuellen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beträgt nunmehr ca. 1,8 ha. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird aufgrund der Lage im Außenbereich im zweistufigen Regelverfahren erfolgen.

Die Verwaltung hat für die Leistungen der Bauleitplanung und der Verfahrensdurchführung das Büro Kernplan um eine Honorarofferte gebeten, das diese Leistungen für insgesamt 15.800,00 € netto inklusive Nebenkosten (18.802,00 € brutto) anbietet.

Nach der VV Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz können Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren bis zu einer Auftragsgrenze von 25.000 € netto ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros beauftragt werden.

Der Verwaltung ist das Büro Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH aus Illingen als zuverlässiges und kompetentes Büro bekannt. Sie empfiehlt deshalb, dem Büro Kernplan den Auftrag für die Leistungen der Bauleitplanung und der Verfahrensdurchführung zum angebotenen Preis von 18.802 € brutto inklusive Nebenkosten zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hüttschenhausen beschließt, dem Büro Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstr. 12, 66557 Illingen, den Auftrag für die Leistungen der Bauleitplanung und der Verfahrensdurchführung für das geplante Neubaugebiet im OT Katzenbach zum angebotenen Preis von 18.802 € brutto inklusive Nebenkosten zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 18
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 3: Standortanalyse für eine neue Kindertagesstätte; hier: Honorarofferte Machbarkeitsstudie

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hüttschenhausen benötigt aufgrund der demographischen Entwicklung eine weitere Kindertagesstätte, für deren Neubau der geeignetste Standort gesucht werden soll. Der Gemeinderat Hüttschenhausen hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 vier mögliche Grundstücke

zur Bebauung vorgeschlagen, deren Geeignetheit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie analysiert werden sollen.

Die Verwaltung hat hierzu das Büro Blanz aus Landstuhl um eine Honorarofferte gebeten. Das Büro bietet folgende Leistungen zu einem Pauschal-Honorar von 14.400 € netto (17.136 € brutto) an:

1. Informationsabgleich mit Ortsgemeinde und Bauabteilung
 - Zusammenstellung planungsrelevanter Eckdaten
 - Informationsaustausch bisheriger Planungsdaten
 - Informationsaustausch zur aktuellen und künftigen Entwicklung in den Ortsgebieten
 - Festlegung eines Maßnahmenkatalogs
2. Objektbegehung und fotografische Dokumentation
 - Inaugenscheinnahme der vier Auswahlgrundstücke
 - Analyse der städtebaulichen Gesamtsituation
 - Analyse der verkehrstechnischen Erschließung
 - Erfassung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Parameter
 - Zusammenstellung
3. Untersuchung Raumprogramm
 - Erfassung Raumbedarf nach Vorgaben Landesjugendamt
 - Städtebauliche Untersuchungen zur Umsetzung der Gebäudekubatur auf den potenziellen Baugrundstücken
 - Beachtung möglicher Erweiterungen
 - Schemagrundrisse
4. Untersuchung gebäudenahes Umfeld
 - Stellplatzsituation (Besucher, Personal, Rettungsdienste, Anlieferungen)
 - An- und Abfahrten
 - Freiflächengestaltung
5. Überschlägige Kostenüberlegung
 - Kostenüberlegung auf Basis der statistischen Baukennwerte nach BKI – Baukosteninformationszentrum – Stand 2023
6. Abschlussbewertung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise

In dem Honorar sind ein Sitzungstermin im Gemeinderat sowie die Nebenkosten enthalten.

Nach der VV Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz können Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren bis zu einer Auftragsgrenze von 25.000 € netto ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots beauftragt werden.

Das Büro Blanz aus Landstuhl ist der Verwaltung als ein kompetentes und erfahrenes Architektenbüro gerade im Bereich Kindergarten- und Schulbau bekannt, das sich auch in den jeweiligen Förderprogrammen bestens auskennt. Deshalb empfiehlt die Verwaltung, dem Büro Blanz Architekten den Auftrag zur Erbringung der Machbarkeitsstudie Standortanalyse Neubau Kindertagesstätte Hütschenhausen zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen beschließt, dem Büro Blanz Architekten, Pont-à-Mousson-Ring 7, 66849 Landstuhl den Auftrag zur Erbringung der Machbarkeitsstudie Standortanalyse Neubau Kindertagesstätte Hütschenhausen zum angebotenen Pauschalhonorar in Höhe von 17.136,00 € brutto (14.400,00 € netto) inklusive Nebenkosten zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 18
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 4: Naherholungspark Krämel – Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen plant die Anlage des „Naherholungspark Krämel“. Dieser beinhaltet die Neuanlage einer Calisthenics Anlage mit einem angrenzenden Parkplatz und einer Sitzgelegenheit. Der Parkplatz wird sowohl der Calisthenics Anlage wie auch den Nutzern des geplanten NATURA 2000-Erlebnisweges dienen. Für die Maßnahme wurde ein Förderantrag im LEADER Programm gestellt und mit 75% Zuschuss bewilligt.

Die Tiefbauarbeiten umfassen zum einen die Errichtung des geplanten Parkplatzes mit ca. 23 Stellplätzen, welcher in unversiegelter Bauweise errichtet werden soll und zum anderen die Herstellung des Untergrundes für den Aufbau der Calisthenics Anlage, sowie den Einbau des notwendigen Fallschutzmaterials (Holzhackschnitzel).

Die Verwaltung hat 3 Firmen zur Abgabe eines Angebotes für die Ausführung der Tiefbauarbeiten aufgefordert, alle 3 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Die Angebote wurden geprüft und ausgewertet. Die geprüften Angebotspreise liegen bei brutto 28.363,41 €, 34.203,81 € und 39.523,73 €.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma K. u. R. Gensinger oHG, Hauptstraße 14a, 66879 Steinwenden mit brutto 28.363,41 € abgegeben.

Die Firma K. u. R. Gensinger aus Steinwenden ist der Verwaltung als leistungsfähige Firma bekannt. Es wird daher seitens der Verwaltung empfohlen, dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma K. u. R. Gensinger aus Steinwenden, den Auftrag zum Angebotspreis von 28.363,41 € brutto zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen erteilt der Firma K. u. R. Gensinger aus Steinwenden, den Auftrag über die Ausführung der Tiefbauarbeiten zum Angebotspreis von 28.363,41 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 18
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5: Naherholungspark Krämel – Auftragsvergabe Lieferung und Montage Calisthenics Anlage**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen plant die Anlage des „Naherholungspark Krämel“. Dieser beinhaltet die Neuanlage einer Calisthenics Anlage mit einem angrenzenden Parkplatz und einer Sitzgelegenheit. Der Parkplatz wird sowohl der Calisthenics Anlage wie auch den Nutzern des geplanten NATURA 2000-Erlebnisweges dienen. Für die Maßnahme wurde ein Förderantrag im LEADER Programm gestellt und mit 75% Zuschuss bewilligt.

Das Angebot der Calisthenics Anlage richtet sich aufgrund der verschiedenen Trainingsstationen an Jugendliche und Erwachsene. Bei der Auswahl der Anlage wurde auf eine moderne Ausführung aus pulverbeschichtetem Stahl Wert gelegt. Der Untergrund der Anlage wird mit Holzhackschnitzel ausgeführt. Ein Push-Up Barren auf der angrenzenden Rasenfläche ergänzt das Trainingsangebot.

Die Verwaltung hat 3 Firmen zur Abgabe eines Angebotes für die Lieferung und Montage einer Calisthenics Anlage aufgefördert, alle 3 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Die Angebote wurden geprüft und ausgewertet. Die geprüften Angebotspreise liegen bei brutto 17.982,98 €, 21.435,59 € und 26.916,41 €.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Kompan GmbH, Raiffeisenstraße 13, 24941 Flensburg mit brutto 17.982,98 € abgegeben.

Die Firma Kompan GmbH aus Flensburg ist der Verwaltung als leistungsfähige Firma bekannt. Es wird daher seitens der Verwaltung empfohlen, dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Kompan GmbH aus Flensburg, den Auftrag zum Angebotspreis von 17.982,98 € brutto zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen erteilt der Firma Kompan GmbH aus Flensburg, den Auftrag für die Lieferung und Montage der Calisthenics Anlage zum Angebotspreis von 17.982,98 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	18
Dagegen:	1
Enthaltungen:	0

TOP 6: Änderung der Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

Die Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Hütschenhausen ist seit September 2009 nicht mehr angepasst worden. Zwischenzeitlich sind die Grundstückswerte, die Materialkosten und die Löhne deutlich gestiegen, so dass eine Anpassung der Ablösebeträge dringend empfohlen wird. In der **Anlage 1** ist die Satzung in der derzeit gültigen Version angefügt.

Die Bodenrichtwerte für die Ortsgemeinde Hütschenhausen betragen bis zu 210,- €/m².

Ferner sieht die bisherige Stellplatzsatzung noch die Möglichkeit der Pacht eines Stellplatzes vor, diese Variante sollte nach Ansicht der Verwaltung gestrichen werden. Es besteht die Gefahr, dass eine Baugenehmigung erteilt wird und die Pachtzahlung dann nicht regelmäßig erfolgt. Bei einer Ablöse muss der Ablösebetrag vor Erteilung der Baugenehmigung beglichen sein.

Die Verwaltung schlägt folgende Neufassung des „§ 2 Ablösebetrag“ vor:

Absatz 1

Unter Beachtung des § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO wird die Höhe des Geldbetrages für den 1. und 2. Stellplatz auf je 5.500,- €, für den 3. und 4. Stellplatz auf je 6.000,- €, für den 5. und jeden weiteren Stellplatz auf 6.500,- € festgesetzt.

Absatz 2 soll gestrichen werden!

Der Gemeinderat kam zu der Überzeugung, dass man die Pachtvariante nach Absatz 2 beibehalten solle. Sofern es Härtefälle gäbe, könnte man auch diese Variante anbieten (z. B. wenn bei Neugründung einer Firma der Gewerbetreibende nicht sofort mehrere Tausend Euro für Parkplätze aufbringen kann). Die Pacht solle auch nur so lange erbracht werden müssen, bis die geforderte Höhe nach Absatz 1 erreicht ist, also für maximal 60 Monate. Die gezahlte Pacht solle auch angerechnet werden können, sofern jemand nach z. B. 3 Jahren die noch fehlende Restsumme der eigentlichen Kosten nach Abs. 1 aufbringen kann.

Des Weiteren solle es das Pachtmodell auch nicht „kostenlos“ geben, da es sich ansonsten um einen zinslosen Kredit seitens der Gemeinde handeln würde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, § 2 Abs. 1 der Stellplatzsatzung wie im Sachverhalt erläutert zu ändern.

Absatz 2 soll bestehen bleiben und mit dem Zusatz ergänzt werden, dass die Pacht höchstens so lange zu erbringen ist, bis die in Absatz 1 geforderte Höhe der jeweiligen Ablöse erreicht ist, also maximal 60 Monate (5 Jahre).

Eine Umwandlung des Pachtmodells aus Absatz 2 in die Ablösevariante nach Absatz 1 soll ebenfalls möglich werden. In diesem Fall sind die im Pachtmodell bezahlten monatlichen Beträge von den in Absatz 1 genannten Ablösebeträgen in Abzug zu bringen. Die Restablöse ist dann auf einmal zu zahlen. Um zu verhindern, dass die Pachtvariante und die Umwandlungsvariante im Sinne der Gewährung eines zinslosen Darlehens der Ortsgemeinde in Anspruch genommen werden, sollen bei beiden Modellen jeweils Zinsen erhoben werden. Die Höhe der Zinsen legt der Gemeinderat im Einzelfall fest.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	19
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 7: Antrag der SPD-Fraktion; hier: Nutzung gemeindeeigener Häuser zur Erzeugung von alternativer Energie

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen ist dem Kommunalen Klimapakt KKP beigetreten. Dadurch haben wir uns verpflichtet ökologische Wege zum Energieverbrauch und zur Energiegewinnung zu beschreiten. Da die Nutzung von Windenergie in unserer Region stark eingeschränkt ist, sollten wir uns auf die Nutzung von Solarenergie konzentrieren.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge in seiner nächsten Sitzung beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt die Daten der gemeindeeigenen Häuser sowie der Häuser in Trägerschaft der Verbandsgemeinde in unserer Kommune zwecks Installation alternativer Energiegewinnung (z.B. Solarstrom, Wärme ...) zu erfassen und aufzulisten. Hierbei sind insbesondere Dachflächen und nach südlichen Richtungen gelegene Fassaden einzubeziehen.

Mit diesen Daten soll dann nach Möglichkeiten einer gewinnbringenden Vermarktung gesucht werden. Hier sind z.B. selbsterrichtete Anlagen, Flächenverpachtung und Anlagen durch Investoren (z.B. Gemeindewerke Hütschenhausen oder Stadtwerke Ramstein-Miesenbach) denkbar.

Zur Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen sind im Haushalt 2024 Mittel vorzusehen.

Da die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach die Betriebsführerin der Gemeindewerke Hütschenhausen sind, wurde Herr Rosenkranz und Herr Kramer von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach für die Hauptausschusssitzung Hütschenhausen am 11.07.2023 gebeten, zu diesem Tagesordnungspunkt ausführlich Stellung zu nehmen. Herr Rosenkranz stellte in der Hauptausschusssitzung anhand von Berechnungsmodellen die Ergebnisse vor. Er informierte über mögliche Vor- und Nachteile von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlage) auf gemeindeeigenen Häusern wie z. B. den Trauerhallen, den Bürgerhäusern, der Sporthalle Hütschenhausen, der Kindertagesstätte und des Wasserwerks Kiefernstraße.

Tenor war, dass Gebäude mit einem gewissen Eigenverbrauch bevorzugt werden sollten. Die Ersparnis beim Eigenverbrauch ist am höchsten, im Gegensatz zu Gewinnen aus Einspeisungen ins Netz. Bei Leichenhallen mit geringem Eigenverbrauch wäre eine Installation eher weniger

sinnvoll. Vor Installation von PV-Anlagen ist bei allen Gebäuden zuvor die Statik überprüfen zu lassen. Von daher könnten momentan nur eingeschränkte Empfehlungen ausgesprochen werden.

Das Ratsmitglied Uwe Schlicher regt an, sollte man auf dem Dach des DGH Katzenbach eine PV-Anlage installieren wollen, dies mit einer ohnehin bald fälligen Dachsanierung in Einklang zu bringen.

Die Berechnungsmodelle werden nach Vervollständigung den Fraktionen noch zur Verfügung gestellt.

Für den Fraktionsvorsitzenden Hajo Becker wurden mit der Vorstellung der Ergebnisse in der Hauptausschusssitzung am 11.07.2023 und in der heutigen Sitzung alle ersten und wichtigsten Fragen beantwortet. Nach Vorlage der Berechnungsmodelle sollte sich der Gemeinderat Gedanken über eine Prioritätenliste machen und genügend Gelder für erste Projekte im Haushalt 2024 einstellen.

Man sollte dieses Projekt immer wieder auf die kommenden Gemeinderatssitzungen bringen, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, gerade auch deshalb, weil man sich erst kürzlich dem kommunalen Klimapakt angeschlossen hatte.

Das Ratsmitglied Ulrich Kohl schlägt vor, das Thema verstärkt in kommenden Werksausschusssitzungen zu beraten.

Ein Beschluss erfolgte nicht.

TOP 8: **Antrag der SPD-Fraktion; hier: Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen**

Sachverhalt:

In der letzten Werksausschusssitzung wurde seitens der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach erklärt, sie seien zur Errichtung und zum Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf unserem Gemeindegebiet bereit.

In einer Besprechung im kleinen Kreis am 9. Mai wurde von einem privaten Investor – an dem auch die Pflanzwerke eine Beteiligung halten – ein Konzept für eine über die Vorrangfläche entlang der BAB hinausgehende Freiflächenanlage östlich der Autobahn (gegenüber der Fa. Rettenmeier) vorgestellt. Hierzu sei ein Planabweichungsverfahren erforderlich.

Ein Vorrangflächenkataster wurde im Verbandsgemeinderat erläutert. Darin waren allgemeine Bedingungen berücksichtigt, konkrete Voraussetzungen für bestimmte Gebiete waren nur vage erwähnt.

Wir beantragen, die Verwaltung zu beauftragen für das Gemeindegebiet konkret die ausgewiesenen Flächen zu benennen und eventuelle Bedenken zu formulieren. Wo ist Aussicht auf Erfolg eines Planabweichungsverfahrens?

Mit diesen Daten sollen potenzielle Investoren (Gemeindewerke Hütschenhausen, Stadtwerke Ramstein-Miesenbach und andere) zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden

Weitere Begründung in der Sitzung.

Da die Tagesordnungspunkte 7 und 8 zusammen behandelt wurden, wird auf die Ausführungen in TOP 7 verwiesen. Herr Rosenkranz von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach stellte in der Hauptausschusssitzung am 11.07.2023 mögliche Freiflächen für Photovoltaikanlagen vor. Bei Freiflächen müsse zudem auch beachtet werden, dass nahegelegene z. B. ein Verteiler oder Umspannwerk steht, welches die Kapazitäten dann auch aufnehmen könnte. Falls dies nicht der Fall wäre, müssten zunächst Investitionen in die entsprechende Infrastruktur getätigt werden. Das Gelände um das Wasserwerk in der Kiefernstraße ist gemeindeeigen, ebenso ein benachbartes Grundstück. Da die Pumpe des Wasserwerks 22 Stunden am Tag laufen muss, könnte hier die

Installation von PV-Anlagen sowohl auf dem Gebäudedach als auch auf den Freiflächen sinnvoll sein. Der erzeugte Strom könnte zum Großteil somit selbst verbraucht werden. Des Weiteren gibt es grundsätzlich noch einige andere Flächen in der Gemeinde. Ob diese geeignet wären, müsste im Einzelfall eingehend geprüft werden. Trend bzw. momentan wohl am einfachsten genehmigungsfähig, sind Flächen im Grenzgebiet zur Autobahn. Ob Flächen geeignet sind bzw. überhaupt zugelassen werden, entscheiden im Vorfeld auch die entsprechend zuständigen Behörden.

Herr Rosenkranz stellt den Fraktionen noch Pläne mit möglichen Flächen zur Verfügung.

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt konnten in der Hauptausschusssitzung am 11.07.2023 und in der heutigen Sitzung erste und wichtige Fragen geklärt werden. Der Fraktionsvorsitzende Hajo Becker bittet auch in Bezug auf Freiflächen um eine Fortsetzung der Planung und die Einstellung von entsprechenden Mitteln im Haushalt 2024.

Ein Beschluss erfolgte nicht.


Ortsbürgermeister Matthias Mahl
Vorsitzender


Schriftführer

Stellplatzsatzung

der Ortsgemeinde Hütschenhausen vom

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. April 1998 (GVBl. S. 108) i. V. mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der Sitzung am 22.09.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Allgemeines

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung, kann für Bauvorhaben, bei denen die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, im Rahmen des § 47 Abs. 4 LBauO die Verpflichtung nach den Absätzen 1,2 und 3 des § 47 durch Zahlung eines Geldbetrages an die Ortsgemeinde Hütschenhausen erfüllt werden.

Das nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils gültigen Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Ablösungsbetrag

(1) Unter Beachtung des § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO wird die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz für den

1. Stellplatz auf 1.200,00 €,
 2. Stellplatz auf 1.200,00 €,
 3. Stellplatz auf 2.400,00 €,
 4. Stellplatz auf 3.600,00 €,
 5. Stellplatz auf 4.800,00 € und
- jeder weitere Stellplatz auf 5.000,00 € festgesetzt.

*Änderungen siehe
Ratsbeschluss vom
18.07.2023*

(2) Alternativ können die Stellplätze auch gepachtet werden. Der Pachtzins beträgt dann monatlich 1/60 (einsechzigstel) der vorgenannten Ablösesumme.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für den Bereich der Ortsgemeinde Hütschenhausen

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO vor, sind die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Bauherren verpflichtet, die Ortsgemeinde Hütschenhausen darüber zu unterrichten und deren Zustimmung einzuholen, wenn sie von der Ablösungsmöglichkeit nach dieser Satzung Gebrauch machen wollen.

§ 4

Fälligkeit des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag ist bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens zu entrichten.

§ 5

Öffentlich-Rechtlicher Vertrag

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses schließt die Ortsgemeinde Hütschenhausen mit dem Stellplatzverpflichteten auf den diese Satzung Anwendung findet, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

66882 Hütschenhausen, den

Für die Ortsgemeinde Hütschenhausen:

HaJo Becker
(Ortsbürgermeister)

Anlage zur § 1

Lfd.Nr.	Verkehrsquelle	Wohngebäude	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1	Freistehende Einfamilienhäuser Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.	
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 120 m ² - 1,5 Stpl. über 120 m ² - 2,0 Stpl.	
3	Gewerblich genutzte Grundstücke	nach der Stellplatzverordnung	